

Faustball - Verbandsmeisterschaften

DOK 15.11

Ausgabe Oktober / 2020

1. Grundlagen

Reglement DOK 12.3

Reglement DOK 15.1

Gültiges Wettspielreglement der Schweizerischen Faustballkommission.

2. Teilnahmeberechtigung

Auf Grund der Ausschreibung müssen die Vereine die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften dem Organisator termingerecht melden.

Der Organisator legt den Anmeldetermin mit dem Experten Faustball der Sport Union Schweiz (SUS) fest.

Die Kategorien-Einteilung erfolgt auf Grund der Meldungen durch den Experten Faustball der SUS.

- Kategorie A, Teams der NLA und NLB
- Kategorie B, Teams der 1. Liga
- Kategorie C, alle übrigen Teams

3. Durchführung

Die Faustballmeisterschaft der SUS wird an einem Tag durchgeführt. Gespielt wird nach dem Reglement Swiss Faustball, in verschiedenen Kategorien.

Verbandsmeister SUS wird jeweils die erst- bzw. bestplatzierte SUS-Mannschaft der höchsten ausgetragenen Kategorien.

Der Spielmodus je Kategorie kann unterschiedlich sein. Er wird auf Grund der Meldungen durch den Experten Faustball der SUS festgelegt.

Es können folgende Spiel-Kategorien angeboten werden.

- Aktive Schüler
- Senioren Mini
- Jugend Damen

Eine Kategorie wird nur ausgetragen, wenn sich mindestens 4 Mannschaften zur Teilnahme melden.

4. Bewertung / Spielberechtigung

Für die Spielbewertung, Rangierung bei Punktgleichheit und allfälligen Forfait-Resultaten wird das gültige Reglement und die Wettspielordnung der Swiss Faustball angewandt.

In Partien, in denen ein Sieger erkoren werden muss (Rangspiele, Zwischenrunde in K.O. System, u.a.) wird bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der Zeit eine Kurz-Verlängerung gemäss Reglement gespielt (Verlängerung auf max. 3 Bälle).

Ein Spieler ist nur für eine Mannschaft spielberechtigt.

Es sind nur Spieler zugelassen, die als Vereinsmitglieder der SUS gemeldet sind.

Damen dürfen in Herren-Mannschaften spielen. Herren sind jedoch nicht in Damen-Mannschaften spielberechtigt.

5. Einsprachen / Proteste

Für die Behandlung von Protesten und Einsprachen gilt das Wettspielreglement des Trägersausschusses der zwei Turnverbände STV und SUS. Dies gilt auch für die Höhe der Protest- resp. Einsprachegebühr.

Proteste und Einsprachen müssen spätestens 1 1/2 Spiellängen nach einem Vorfall schriftlich an die Turnierleitung gestellt werden.

Ein Protest und Einsprache gilt als bestätigt, wenn gleichzeitig die Einsprachegebühr einbezahlt wird.

Über Proteste und Einsprachen entscheidet das Schiedsgericht unmittelbar nach dessen Einreichung.

6. Schiedsgericht

Über Proteste und Einsprüche entscheidet an Ort und Stelle ein Schiedsgericht in mündlicher Verhandlung, nach Anhören der Parteien und Zeugen. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern: SUS-Experte Faustball und 2 Mitglieder werden vom durchführenden Verein gestellt. Das Schiedsgericht muss neutral sein. Kein Mitglied darf einem beteiligten Verein oder der Spielleitung des zu verhandelnden Spieles angehören.

Die Entscheide des Schiedsgerichts sind unanfechtbar.

Mitglieder vom Schiedsgericht dürfen bei einer Abstimmung sich der Stimme nicht enthalten. Das Abstimmungsergebnis bleibt geheim.

7. Schiedsrichter

Jede Mannschaft ist verpflichtet, Schiedsrichter, Schreiber und Linienrichter zu stellen.

Es ist die Pflicht jeder Mannschaft, nur qualifizierte Leute zu stellen.

Das Finalspiel wird von einem brevetierten Schiedsrichter geleitet.

8. Auszeichnung

Der Verbandsmeister SUS erhält einen Pokal.

Die Beschaffung, Gestaltung und Abgabe der Auszeichnungen (Pokale, Medaillen, Preise, etc.) wird dem Organisator überlassen und muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

9. Organisation

Der Experte Faustball ist im OK.

Dem organisierenden Verein obliegt die Pflicht:

- Einen Samariterposten bereit zu stellen
- Für einen Platzarzt zu sorgen

Der Spielplan wird mit Absprache mit dem Organisator vom Experten Faustball der SUS erstellt.

10. Ausnahmebestimmungen

Im Einvernehmen mit dem Leiter Sport (Geschäftsstelle) und Experten Faustball kann ein Organisator aus zwingenden Gründen abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.

11. Schlussbestimmung

Dieses DOK wurde von der Planungskonferenz am 17. Oktober 2020 genehmigt, tritt sofort in Kraft und ersetzt das frühere DOK 52.2 von 2016.